

## **Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung**

vom 10. Juni 1988

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,  
erlässt,*

in Ausführung von Artikel 10, 37 und 65 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*als Verordnung:*

### **I. Grundsätze**

#### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung bezweckt zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt:

- a) die Sicherstellung der vorsorglichen Massnahmen sowie die Schaffung der Schadenwehrorganisation bei Störfällen mit chemischen Stoffen;
- b) die Sicherstellung der Sofortmassnahmen zum Schutz bei Störfällen mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen bis zum Einsatz der Schadenwehrorganisation gemäss der Strahlenschutzverordnung<sup>3</sup>.

#### **Art. 2 Aufgabenteilung**

<sup>1</sup> Die Betriebe sind grundsätzlich für die notwendigen Massnahmen nach Art. 10 Abs. 1 und 3 USG verantwortlich.

<sup>2</sup> Kanton und Einwohnergemeinden sorgen nach Massgabe dieser Verordnung für:

- a) die Durchsetzung der betrieblichen Massnahmen;
- b) die Warnung, Alarmierung, Schadenwehr und die Koordination der Entsorgung bei Störfällen;
- c) die Information.

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> LB XIII, 1

<sup>3</sup> SR 814.50

## **II. Vorsorgliche Massnahmen**

### **1. Betriebliche Vorkehren**

#### **Art. 3 *Risikobeurteilung***

<sup>1</sup> Betriebe, die chemische Stoffe im Sinne von Art. 7 USG herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, haben durch eigene Fachkräfte oder durch geeignete Fachbetriebe die erforderliche Risikobeurteilung (mit Störfallsszenarien, Abschätzungen der Auswirkungen, Gegenmassnahmen) auszuarbeiten.

<sup>2</sup> Das Justizdepartement legt im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Umweltschutz, Arbeitsinspektorat, Giftinspektorat und Feuerwehrenspektorat) die Betriebe mit erheblichem Gefahrenpotential fest, welche die Risikobeurteilung der zuständigen kantonalen Fachstelle vorzulegen haben.

<sup>3</sup> Das Justizdepartement kann Richtlinien zur allfälligen Koordination der Lagerung giftiger Stoffe unter den Betrieben erlassen.

#### **Art. 4 *Betriebsschutz***

<sup>1</sup> Die Betriebe nach Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung haben vollständige Stofflisten zu führen und dem Gefahrenpotential angepasste Einsatzpläne auszuarbeiten.

<sup>2</sup> Das Polizeidepartement bezeichnet im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Umweltschutz, Arbeitsinspektorat, Giftinspektorat und Feuerwehrenspektorat) die Betriebe, welche eine besondere, betriebs eigene Schadenwehr für Störfälle zu organisieren, auszubilden und auszurüsten haben.

<sup>3</sup> Die zuständigen kantonalen Fachstellen überprüfen die betrieblichen Vorsorgemassnahmen nach Absatz 1 und 2.

#### **Art. 5 *Meldepflicht***

Betriebe mit erheblichem Gefahrenpotential sind verpflichtet, Unregelmässigkeiten im Betrieb oder bei Transporten, die Auswirkungen auf die Umgebung des Betriebes oder Umwelt haben können, unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei zu melden.

## 2. Warnung

### Art. 6 *Massnahmen*

Bei einer Warnmeldung veranlasst die Alarmzentrale der Kantonspolizei die Erkundung durch die Kommandogruppe der Gemeindefeuerwehr und die Pikettstellung des kantonalen Stützpunktes und sorgt dafür, dass durch eine Polizeipatrouille die Bewohner der möglichen Schadenzone rechtzeitig vorsorglich gewarnt und, sofern notwendig, zum Verlassen des Gefahrengebietes aufgefordert werden.

## 3. Organisation

### Art. 7 *Amt für Umweltschutz*

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für Umweltschutz koordiniert die vorsorglichen Massnahmen der Betriebe und der kantonalen Fachstellen.

<sup>2</sup> Es sorgt für die periodische Information der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit über das Verhalten bei Störfällen, über neue Erkenntnisse in der Störfallvorsorge und über die sich daraus ergebenden Massnahmen.

### Art. 8 *Kantonale Amtsstellen*

Die kantonalen Amtsstellen und das Kantonsspital bearbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz die Fragen der Chemiewehr und des Strahlenschutzes.

### Art. 9 *Kantonaler Stützpunkt*

<sup>1</sup> Der Kanton errichtet für die Chemiewehr und den Strahlenschutz einen Stützpunkt in Sarnen.

<sup>2</sup> Der Betrieb des Stützpunktes wird der Feuerwehr Sarnen übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten mit dem Einwohnergemeinderat Sarnen durch Vertrag.

<sup>3</sup> Der kantonale Stützpunkt unterstützt den Betriebsschutz und die Gemeindefeuerwehren bei der Bekämpfung von Störfällen.

**Art. 10** *Hilfeleistung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit Nachbarkantonen und geeigneten Organisationen Verwaltungsvereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung abschliessen, insbesondere zur Unterstützung der Gemeindefeuerwehr Engelberg.

<sup>2</sup> Der kantonale Stützpunkt ist im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen und gegen Ersatz der Auslagen zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

**Art. 11** *Alarmzentrale und Sonderstab*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei betreibt eine kantonale Alarmzentrale (Telefon 117 und 118).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt zur Unterstützung der zuständigen Behörden und der Einsatzleitung einen Sonderstab für Chemiewehr und Strahlenschutz.

**Art. 12** *Kantonsexperte*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet einen Kantonsexperten für Chemiewehr und Strahlenschutz.

<sup>2</sup> Der Kantonsexperte:

- a) beantragt Weisungen für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren;
- b) überwacht die technisch-taktische Einsatzplanung und die entsprechenden Übungen der Feuerwehren;
- c) beantragt die Rekrutierung von Fachberatern;
- d) beantragt die Ausrüstung des kantonalen Stützpunktes;
- e) berät die Feuerwehr-Offiziere des kantonalen Stützpunktes und der Gemeindefeuerwehren;
- f) arbeitet mit dem AC-Schutzdienst des kantonalen Führungsstabes zusammen.

**Art. 13** *Fachberater*

<sup>1</sup> Dem kantonalen Stützpunkt werden vom Polizeidepartement Chemieberater und, soweit möglich, Fachberater für Strahlenschutz zugewiesen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Entschädigung sowie die Haftpflicht- und Unfallversicherung der Fachberater fest. Die Fachberater können im Feuerwehrdienst des kantonalen Stützpunktes eingeteilt werden

#### **Art. 14** *Gemeindefeuerwehren*

Die Gemeindefeuerwehr hat ihre Einsatzakten gestützt auf die Risikobeurteilung periodisch zu überprüfen und, soweit notwendig, zu ergänzen.

#### **4. Ausrüstung und Ausbildung**

##### **Art. 15** *Ausrüstung*

###### *a) kantonaler Stützpunkt und Feuerwehren*

<sup>1</sup> Der Kantonsexperte beantragt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz die besondere Ausrüstung für die Chemiewehr und den Strahlenschutz des kantonalen Stützpunktes und der Gemeindefeuerwehren.

<sup>2</sup> Über die Anschaffungen des kantonalen Stützpunktes entscheidet im Rahmen des Staatsvoranschlages der Regierungsrat, über die Anschaffungen der Gemeindefeuerwehren der Einwohnergemeinderat.

##### **Art. 16** *b) Kantonspolizei und Kantonsspital*

<sup>1</sup> Das Polizeidepartement beantragt dem Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Polizeikommando und dem Kantonsexperten die besondere Ausrüstung für Chemiewehr und Strahlenschutz der Polizeiorgane.

<sup>2</sup> Der Kantonsexperte sorgt dafür, dass das Kantonsspital eine angemessene besondere Ausrüstung für Chemiewehr und Strahlenschutz der Ambulanzfahrzeuge und das betreffende Personal beschafft.

##### **Art. 17** *Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Kantonsexperte legt in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrinspektorat und dem Amt für Umweltschutz die Aus- und Weiterbildung des kantonalen Stützpunktes, der Fachberater sowie der Betriebs- und Gemeindefeuerwehren fest.

<sup>2</sup> Das Polizeikommando und das Kantonsspital sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kantonsexperten für die entsprechende Aus- und Weiterbildung ihrer Einsatzkräfte.

### III. Störfälle

#### 1. Alarmierung

##### Art. 18 *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Anlagebetreiber, Transporteure und Lagerhalter sind verpflichtet, Störfälle mit chemischen Stoffen ohne Verzug der kantonalen Alarmzentrale zu melden.

<sup>2</sup> Strahlenunfälle gemäss Art. 49 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung<sup>1</sup> sind dem Bundesamt für Gesundheitswesen und der kantonalen Alarmzentrale zu melden.

##### Art. 19 *Aufgebot*

<sup>1</sup> Die kantonale Alarmzentrale bietet bei einem Störfall unverzüglich die Polizeiorgane, die zuständige Gemeindefeuerwehr, den kantonalen Stützpunkt und den Sonderstab für Chemiewehr und Strahlenschutz auf. Sie orientiert unverzüglich die nationale Alarmzentrale (NAZ).

<sup>2</sup> Je nach Ereignis bietet die kantonale Alarmzentrale gemäss Alarmplan bzw. auf Anforderung des Schadenplatzkommandanten weitere Einsatzformationen, Rettungsdienste, Fachberater, Fachstellen und Führungsorgane auf.

##### Art. 20 *Information* *a) der Behörden*

Der kantonale Sonderstab für Chemiewehr und Strahlenschutz sorgt für die Information der Gemeinde- und Bundesbehörden und jene der Nachbarkantone.

##### Art. 21 *b) der Bevölkerung und der Medien*

<sup>1</sup> Die Information der betroffenen Bevölkerung ist Sache des Einwohnergemeinderates.

<sup>2</sup> Wenn ausserordentliche Umstände es angezeigt erscheinen lassen, können Aufrufe und Verhaltensanweisungen zur Ausstrahlung über das Radio an die kantonale Alarmstelle weitergeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Information der Medien erfolgt je nach Grösse des Ereignisses und in gegenseitiger Absprache durch den Gemeinderat oder die zuständige kantonale Informationsstelle.

<sup>1</sup> SR 814.50

## 2. Führung und Einsatz

### Art. 22 *Pflichten des Verursachers*

Der Betriebsinhaber und der Verursacher haben alle zur Eindämmung und Behebung des Schadens erforderlichen Massnahmen zu treffen.

### Art. 23 *Einsatz der Gemeindefeuerwehr*

Bei allen Störfällen leistet die Gemeindefeuerwehr in der Regel den Ersteinsatz.

### Art. 24 *Einsatz des kantonalen Stützpunktes*

Der kantonale Stützpunkt ist bei allen Störfällen mit chemischen Stoffen oder Strahlen aufzubieten.

### Art. 25 *Schadenplatzkommando*

<sup>1</sup> Die Führung obliegt dem Schadenplatzkommandanten. In der Regel obliegt diese Aufgabe für den Ersteinsatz dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

<sup>2</sup> Bei Einsatz des kantonalen Stützpunktes geht das Schadenplatzkommando an den Stützpunktkommandanten über.

<sup>3</sup> Bei einem Notstandsereignis setzt der Regierungsrat eine kantonale Einsatzleitung ein.

### Art. 26 *Einsatz der Fachberater*

Die Fachberater beraten den Schadenplatzkommandanten aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und nach bestem Wissen und Können. Über die von ihnen beantragten Massnahmen entscheidet der Schadenplatzkommandant.

### Art. 27 *Einsatz von Polizei und Verhöramt*

Die Polizei und das Verhöramt ermitteln selbständig. Die Feuerwehr bzw. Chemie- und Strahlenwehr sind zur Unterstützung verpflichtet.

**Art. 28** *Einsatz von Sonderstab und Notstandsorganisation*

<sup>1</sup> Der Sonderstab für Chemiewehr und Strahlenschutz ist bei allen Störfällen mit chemischen Stoffen und Strahlen aufzubieten.

<sup>2</sup> Bei grösseren Störfällen wird, soweit notwendig, vom Einwohnergemeinderat der Gemeindeführungsstab und vom Regierungsrat der kantonale Führungsstab eingesetzt. Sie unterstützen die Einsatzleitung sowie die Behörden in ihren Aufgaben.

**Art. 29** *Evakuierung*

Notwendig werdende Evakuierungen sind unter der Leitung des Einwohnergemeinderates bzw. Gemeindeführungsstabes durchzuführen.

**Art. 30** *Eingriff in fremdes Eigentum*

Die Schadenwehren sind berechtigt, zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen in fremdes Eigentum einzugreifen.

**3. Entsorgung**

**Art. 31** *Koordination*

<sup>1</sup> Das Amt für Umweltschutz koordiniert, gegebenenfalls unter Beizug des Lieferanten oder Verbrauchers der gefährlichen Güter, die sichere Entsorgung der Abfälle. Vorbehalten bleibt die Bundeszuständigkeit für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle.

<sup>2</sup> Das Justizdepartement bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Umweltschutz, Arbeitsinspektorat, Giftinspektorat, Feuerwehrenspektorat) über:

- a) die Entsorgungsart (Deponie, Verbrennung, Wiederaufbereitung usw.);
- b) die Vorbehandlung der Schadstoffe (Neutralisation, Entgiftung usw.);
- c) die Überwachung der sachgemässen Reinigung von Anlagen und Einrichtungen sowie des betroffenen Geländes;
- d) den Abschluss der Entsorgungsarbeiten.

**Art. 32** *Sicherheit*

Das für Entsorgungsarbeiten eingesetzte Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die Sicherheitsbestimmungen durch die Verantwortlichen der eingesetzten Organisationen bzw. Unternehmen zu informieren und in der Handhabung der erforderlichen Sicherheitsausrüstung sowie in der Entgiftung zu instruieren.

**Art. 33** *Berichterstattung*

Das Justizdepartement erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates und der Öffentlichkeit periodisch Bericht über die Entsorgung.

**IV. Kosten**

**Art. 34** *Ausrüstung, Unterhalt sowie Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Kosten der Ausrüstung, des Unterhalts sowie der Aus- und Weiterbildung tragen:

- a) für den Betriebsschutz der Betriebsinhaber;
- b) für die Gemeindefeuerwehren die Einwohnergemeinde;
- c) für den kantonalen Stützpunkt, den Kantonsexperten und die Fachberater der Kanton.

<sup>2</sup> Die erforderlichen Kredite werden im Rahmen des Voranschlages durch den Regierungsrat bzw. in der Gemeinde durch den Einwohnergemeinderat bewilligt.

**Art. 35** *Einsatzkosten bei Störfällen*

a) *Pflicht zum Kostenersatz*

Die Einsatzkosten bei Störfällen werden nach Massgabe der Umweltschutzgesetzgebung bzw. Gewässerschutzgesetzgebung dem Verursacher belastet, soweit die Hilfeleistungen die nach Art. 13 des Feuerschutzgesetzes<sup>1</sup> vorgesehene Unentgeltlichkeit übersteigen.

**Art. 36** b) *Anrechenbare Kosten*

Die Kostenersatzpflicht bezieht sich auf sämtliche Einsatzkosten, nämlich insbesondere für:

<sup>1</sup> LB XVII, 331

- a) Pikettstellung, Einsatz und Aufwendungen von Einsatzkräften, Fachleuten, Einsatzleitung, Behörden und Amtsstellen;
- b) Entsorgung und Instandstellung;
- c) Anteile an Ausrüstungs-, Unterhalts- und Ausbildungskosten;
- d) Entschädigungsansprüche Dritter bei notwendigen Eingriffen in fremdes Eigentum.

**Art. 37** *c) Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde*

Kann der Kostenersatzpflichtige nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die Einsatzkosten je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Einwohnergemeinde.

**Art. 38** *d) Rechnungsstellung*

Das Amt für Umweltschutz koordiniert die Rechnungsstellung an den Ersatzpflichtigen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 39** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim übergeordneten Departement schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderates oder eines kantonalen Departementes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

**Art. 40** *Inkrafttreten und Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>1</sup>, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 10. Juni 1988

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Werner Kuchler  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

<sup>1</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 30. November 1988

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

1. Die Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 17. Juni bis 18. Juli 1988 nicht verlangt worden ist, sie der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Die Verordnung tritt rückwirkend ab 1. August 1988 in Kraft.

Sarnen, 13. Dezember 1988

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Anton Wolfisberg  
Der Landschreiber: Urs Wallimann